

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Sporthafen Kiel GmbH  
für die Einlagerung von Pallmaterial**



**1. Allgemeines**

- 1.1 Unsere Bedingungen gelten ausschließlich für die Einlagerung von Winterlagerböcken, Trailern und Pallmaterial während der Sommermonate in der Bootshalle. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

**2. Vertragsgegenstand**

- 2.1 Der Einlagerungsvertrag umfasst folgende Leistungen:
- Lagerung des Pallmaterials gemäß Vertrag.
  - Jeweils einmaliges Einbringen der zu lagernden Teile in die Bootshalle *vom* Sammelplatz vor der Bootshalle.
  - Jeweils einmaliges Ausbringen der eingelagerten Teile aus der Bootshalle *zum* Sammelplatz vor der Bootshalle.
  - Optional der Transport zum/vom tatsächlichen Bootslagerplatz (siehe Pkt. 2 und 3 im Vertragsvordruck).
- 2.2 Weitergehende Leistungen umfasst der Vertrag nicht; insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Lagermaterials. Die Sporthafen Kiel GmbH übernimmt nicht über das Vertragsverhältnis hinausgehende Obhutspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen.
- 2.3 Die Termine zum Ein- und Auslagern der Böcke, Trailer oder Pallmaterialien werden durch die Sporthafen Kiel GmbH festgelegt und den Vertragspartnern rechtzeitig mitgeteilt. Die Verbringung zum Lagerplatz erfolgt durch die Sporthafen Kiel GmbH bzw. durch den Hafenmeister. Ein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz besteht nicht.

**3. Dauer des Lagervertrages**

- 3.1 Soweit im Lagervertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Lagerverhältnis mit dem Ende des Winterlagers. Maßgeblich für Beginn und Ende der Lagerung sind die jeweiligen Termine für das Auf- und Abklippen. Der maximale Zeitraum für die Einlagerung ist die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres. Der genaue Transporttermin vom Sammelplatz in die Halle bzw. aus der Halle zum Sammelplatz obliegt den jeweiligen Betriebsabläufen im Hafen. Die Einlagerung ist jedoch spätestens am 15.05. abgeschlossen, die Auslagerung beginnt frühestens am 15.09. des Jahres.
- 3.2 Beide Parteien können den Lagervertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Sporthafen Kiel GmbH hat ein Recht zur fristlosen Kündigung, insbesondere dann, wenn
- das Vertragsentgelt nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt wurde,
  - der Lagernutzer gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Lagerplätzen der Sporthafen Kiel GmbH im Bootshallenlager in seiner jeweils gültigen Fassung oder seine sonstigen Pflichten aus dem Lagervertrag verstoßen hat,
  - bei Gefährdung anderer Lagernutzer oder Mitarbeiter der Sporthafen Kiel GmbH.

**4. Lagerentgelt**

- 4.1 Das vereinbarte Lagerentgelt ist mit Vertragsabschluss fällig und binnen 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung erfolgt ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug ist die Sporthafen Kiel GmbH berechtigt, 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.
- 4.2 Eine Nutzung der Fläche über die Dauer des Vertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Sporthafen Kiel GmbH. Bei einer Gestattung ist diese berechtigt, zusätzliche Entgelte nach der jeweils gültigen Preisliste der Sporthafen Kiel GmbH zu erheben.

**5. Pflichten des Lagernutzers**

- 5.1. Der Nutzer ist verpflichtet, das einzulagernde Material mit Schiffs-, Eigenername oder Kunden-Nr. zu kennzeichnen.

- 5.2. Der Nutzer ist verpflichtet, Böcke und Trailer bis zum kleinst möglichen Zustand zusammenzulegen oder zu demontieren, Einzelteile müssen fest mit dem Bock oder Trailer verbunden sein oder zu einem festen Bündel verschnürt werden.
- 5.3 Der Nutzer ist verpflichtet, während des Vertragsverhältnisses der Sporthafen Kiel GmbH unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
- 5.4 Bootswagen, Winterböcke sowie sonstige Pallmaterialien, die nicht nach Ablauf der Lagerzeit entfernt wurden, müssen aus organisatorischen Gründen von der Sporthafen Kiel GmbH kostenpflichtig zwangsgeräumt bzw. entsorgt werden.
- 5.5 Vom Lagernutzer verursachte Schäden sind zu beseitigen. Das gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.
- 5.6 Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 52.000 Euro zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern der Sporthafen Kiel GmbH nachzuweisen.

## **6. Haftung**

- 6.1 Die Sporthafen Kiel GmbH haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen. Dieser Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier jedoch der Höhe nach begrenzt auf typische voraussehbare Schäden.
- 6.2 Schadensersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Vertragssache betreffen, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens, ausgenommen bei Vorsatz.
- 6.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen die Sporthafen Kiel GmbH, seien sie vertraglicher oder nicht vertraglicher Art.
- 6.4 Die Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen gemäß Ziffer 6.1 haben keine Geltung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.5 Die Sporthafen Kiel GmbH haftet nicht für Schäden, die auf unerlaubte Handlungen Dritter zurückzuführen sind, insbesondere wegen Diebstahls oder Beschädigung.
- 6.6 Die Sporthafen Kiel GmbH haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung zurückzuführen sind. Die Sporthafen Kiel GmbH übernimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen sie nicht verpflichtet ist.
- 6.7 Eingelagerte Teile werden aus Platzgründen teilweise gestapelt und ineinander gestellt. Sollte es hierbei zu Schäden kommen, die von Mitarbeitern der Sporthafen Kiel GmbH oder deren Beauftragten verursacht wurden, sind diese umgehend nach der Auslagerung den Hafengebietern anzuzeigen. Es ist unvermeidbar, dass es bei diesen Umlagerungen zu kleinen Lackschäden kommen kann. Hierfür kann keine Haftung übernommen werden.

## **7. Pfandrecht**

- 7.1 Der Lagernutzer räumt der Sporthafen Kiel GmbH für dessen Forderungen aus dem Lagerverhältnis ein Pfandrecht am eingelagerten Pallmaterial ein.

## **8. Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung**

- 8.1 Die im Zusammenhang mit den Anträgen und Verträgen erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für diesen Zweck unter Beachtung der Bestimmungen der EU-DSGVO genutzt, verarbeitet und so lange gespeichert, wie sie für die Vertragsbeziehung benötigt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am **04.03.2022** in Kraft.

Sporthafen Kiel GmbH